

infobrief 29/10

Montag, 8. November 2010

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Verbraucherdarlehen, Widerruf, Kündigung, Rückzahlung des Darlehens als Bedingung

1 Sachverhalt

Aufgrund der früheren Regelung im Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG), in der ein Widerruf nur dann wirksam war, wenn das Darlehen innerhalb einer Woche zurückgezahlt wurde, kam die Frage auf, ob nach der aktuellen Regelung der Widerruf von Verbraucherdarlehen von der Rückzahlung innerhalb einer bestimmten Frist abhängt und wie dies im Verhältnis zur Rückzahlungspflicht im Fall einer ordentlichen Kündigung sowie den Vorgaben der aktuellen Verbraucherkredit-Richtlinie steht.

2 Stellungnahme

2.1 Gesetzliche Regelung zum Widerruf

§ 7 Abs. 3 VerbrKrG regelte für Verbraucherdarlehensverträge, die bis zum 31.12.2001 geschlossen wurden, dass ein Widerruf als nicht erfolgt gilt, wenn „das Darlehen nicht innerhalb zweier Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Erhalt des Darlehens“ zurückgezahlt wird (zu den Details siehe Palandt, 59. Aufl., 2000, § 7 VerbrKrG, Rz. 10). Diese Regelung wurde mit der Schuldrechtsmodernisierung im Jahr 2002 in § 495 Abs. 2 BGB a.F. wörtlich übernommen, im gleichen Jahr aber durch das OLGVertrÄndG ersatzlos gestrichen (Bülow Verbraucherkreditrecht, 5. Aufl., 2002, § 495, Rz. 139a). Für Verbraucherdarlehensverträge, die ab dem 2.11.2002 geschlossen wurden, hängt die Wirksamkeit des Widerrufs daher nicht mehr von der Rückzahlung des Darlehens ab. Zur Rückabwicklung siehe § 357 BGB mit Verweis auf §§ 346 ff. BGB.

Dem steht auch Art. 13 Abs. 3 lit) b der Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EC nicht entgegen, weil darin die Rückzahlung nicht als Bedingung für einen wirksamen Widerruf geregelt ist, sondern nur die Rückabwicklung („unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen“). Eine Bedingung der fristgerechten Rückzahlung für das Wirksamwerden des Widerrufs kennt die Richtlinie nicht (siehe dazu Erwägungsgrund Nr. 34). Die Rückzahlung des Darlehens ist danach lediglich eine Pflicht nach erfolgtem Widerruf, aber keine Bedingung für die Wirksamkeit des Widerrufs an sich.

2.2 Gesetzliche Regelung zum ordentlichen Kündigungsrecht

Schon vor der Schuldrechtsmodernisierung sah § 609a Abs. 4 BGB vor, dass eine ordentliche Kündigung gem. § 609a Abs. 1 und 2 BGB als nicht erfolgt galt, wenn der geschuldete Betrag „nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung“ zurückgezahlt wurde. Die Fiktion war der Regelung in § 7 Abs. 3 VerbrKrG angepasst, damit sich der Darlehensnehmer nicht in die Kündigung flüchten kann, um einen niedrigeren Verzugszinssatz zu zahlen (Palandt 59. Aufl., 2000, § 609a, Rz. 10). Diese Regelung ist für die Kündigung bis heute in § 489 Abs. 3 BGB beibehalten worden (Palandt 69. Aufl., § 495, Rz. 16 ff.).

Dies wird von der Bundesregierung auch als vereinbar mit der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie gesehen, weil diese nicht den Fall regelt, wenn der Verbraucher kündigt, das Darlehen aber nicht zurückzahlt (Gesetzentwurf vom 5. Nov. 2008, Begründung S. 9). Die oben genannte Richtlinie enthält tatsächlich nur konkrete Regelungen für die Kündigung unbefristeter Verbraucherdarlehensverträge (Art. 13), die dann allerdings auch nicht durch nationales Recht erschwert werden dürfen. Diese Regelungen wurden in § 500 BGB entsprechend umgesetzt.

3 Fazit

Eine **ordentliche Kündigung** ist gem. § 489 BGB nur bei fristgemäßer Rückzahlung des Darlehens wirksam. Verbraucher können so von den Banken in dem Vertrag zu den vereinbarten Konditionen „gefangen“ gehalten werden, weil die Verbraucher bei Zahlungsunfähigkeit selbst das Darlehen nicht wirksam kündigen können.

Anders ist dies beim **Widerruf**, er wird für Verträge, die seit Ende 2002 geschlossen wurden, unabhängig von der Rückzahlung wirksam und ist somit getrennt von Kündigungsmöglichkeiten zu prüfen. Unabhängig davon ergibt sich bei einem erfolgten Widerruf die Pflicht zur Rückzahlung aus dem Rückabwicklungsverhältnis gem. §§ 357, 346 ff. BGB.